

Einsatzplanung, Rheinstrasse 25, 4410 Liestal

Jagdgesellschaft «Holzenberg» Ziefen
Herr Dominik Mauchle
Hauptstr. 124
4417 Ziefen

4410 Liestal, 03.11.2021

VERFÜGUNG

Temporäre verkehrspolizeiliche Anordnung (VPA)

(Strassensperrung / Verkehrsumleitung)

Gesetzliche Grundlagen:

- Strassenverkehrsgesetz (SVG) vom 19.12.1958
- Signalisationsverordnung (SSV) vom 19.06.1995
- Strassenverkehrsgesetz BL (SVG) vom 03.05.2012
- VO über die Gebühren der Polizei Basel-Landschaft vom 19.06.2001

Art der Veranstaltung: Herbstjagd

GesuchstellerIn: Jagdgesellschaft «Holzenberg» Ziefen, vertreten durch:
Herr Dominik Mauchle, Präsident, Hauptstr. 124, 4417 Ziefen,
Tel. 079 470 63 31

Ort / Strecke: **4417 Ziefen, Holzenbergstrasse**, zwischen Abzweiger Hauptstrasse
(Bündtenackerweg) bis Abzweiger Gausetweg.

Datum/Zeit: **Freitag, 19. November 2021**, 09:00 - 12:00 Uhr
Samstag, 04. Dezember 2021, 09:00 - 12:00 Uhr
Mittwoch, 15. Dezember 2021, 09:00 - 12:00 Uhr

Gesuch: Der Gesuchsteller, Vertreter der Jagdgesellschaft Ziefen, ersucht um Sperrung der oben beschriebenen Strasse und den damit verbundenen Verkehrsumleitungen.
Dies zum Zweck der reibungslosen Durchführung der Herbstjagd.

Massnahme/Anordnung: Der beschriebenen Strassensperrung, sowie den damit verbundenen Verkehrsumleitungen anlässlich der Veranstaltung, gemäss eingereichtem Bewilligungsgesuch, wird zugestimmt.
Die Massnahme ist im Interesse der Verkehrssicherheit notwendig und verhältnismässig.
Details sind dem Anhang zu entnehmen.

Sachbearbeiter: Wm Jörg Schmidlin

Gebühr: Fr. 50.00

POLIZEI BASEL-LANDSCHAFT
Hauptabteilung Planung und Einsatz


Maj Zuber Reto
C PE

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet beim Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der Beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Die angefochtene Verfügung ist der Beschwerde in Kopie beizulegen (§§ 15 und 27 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz, SGS 175). Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Es werden Entscheidgebühren zwischen CHF 300.00 und CHF 600.00 erhoben. Bei offensichtlich unzulässigen oder offensichtlich unbegründeten Beschwerden können Entscheidgebühren bis CHF 5'000.00 erhoben werden (§ 20a Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz; § 6 Verordnung zum Verwaltungsverfahrensgesetz, SGS 175.11).

Beilage(n):

- Rechnung mit EZ
- Verkehrspolizeiliche Anordnungen als Beiblatt

Mitteilung per Mail an:

Gemeinderat Ziefen, Reigoldswil, Bretzwil, Seewen
Kant. Tiefbauamt Basel-Landschaft, Strassenverwaltung, Kreis 3; Netzen, 4450 Sissach
L Sipo Ost
PS Liestal
Kantonsspital Liestal, Krankentransportdienst, 4410 Liestal
Polizei Basel-Landschaft, Verkehrsaufsicht 3, Sonderbewilligungen

z.K. an:

Polizei Kanton Solothurn, Sicherheitsabteilung, Verkehrstechnik, iris.brunner@kapo.so.ch

VERKEHRSPOLIZEILICHE ANORDNUNGEN ZUR BEWILLIGUNG vom 03. November 2021:

- Die evtl. Auflagen der Gemeindebehörden sind zu befolgen.
 - Der Veranstalter hat die Streckensicherung gemäss eingereichtem Dispositiv zu organisieren und durchzuführen. Dazu sind gekennzeichnete Streckensicherungsposten aufzustellen, diese sind als solche auffällig zu kennzeichnen.
 - Die Strassenbenützer sind von den Anfahrtsrichtungen her durch Hinweistafeln auf die Sperrung bzw. Umleitungsstrecke sowie durch die anwesenden Streckensicherungsposten aufmerksam zu machen.
 - Für die Strassensperrung / Verkehrsumleitung müssen Signale gemäss der Signalisationsverordnung (SSV) verwendet werden.
 - Auf den Strassen dürfen keine festen Farbmarkierungen angebracht werden.
 - Die Bewilligung zum Befahren der mit einem Fahrverbot belegten Waldwegen mit Motorfahrzeugen (Begleitfahrzeuge) ist bei der zuständigen Gemeindebehörde einzuholen.
 - Die Hinweisschilder sind nach dem Anlass wieder zu entfernen.
 - Allfällige Markierungen und Verunreinigungen auf der Fahrbahn / Strecke müssen nach der Veranstaltung entfernt werden. Im Unterlassungsfalle werden sie auf Kosten des Veranstalters gereinigt.
- *Durch den Veranstalter müssen die Anwohner mittels "Mitteilungs- / Flugblatt" von der Sperrung bzw. Verkehrsumleitung orientiert werden.*
- **Die Zu- und Durchfahrt für Notfalldienste (Sanität, Feuerwehr, Polizei etc.) muss jederzeit gewährleistet sein, wenn nötig ist die Veranstaltung zu unterbrechen.**